

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1328/2018
Amt/Aktenzeichen 51/51 03 00	Datum 16.08.2018	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Weisenau	Anhörung	05.09.2018	Ö

## Betreff:

Sachstandsbericht zu Beschluss 1014/2018

hier: Ausweitung des Betreuungsangebotes OBR Weisenau

Mainz, 22.08.2018

gez. Lensch

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Zu dem Beschluss des Ortsbeirates 1014/2018 „Ausweitung des Betreuungsangebotes“ nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Kindern im Grundschulalter steht im Stadtteil Weisenau ein vielfältiges Betreuungsangebot zur Verfügung:

In den beiden Weisenauer Grundschulen wird eine Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Betreuenden Grundschule angeboten. An der Grundschule Schillerschule umfasst diese eine Betreuungszeit montags bis freitags in der Zeit von 12 bis 13.50 Uhr, an der Martinus Grundschule Weisenau montags bis freitags in der Zeit von 7.15 bis 7.45 Uhr sowie 12 bis 16 Uhr. Eine Erweiterung der Betreuenden Grundschule an der Grundschule Schillerschule hinsichtlich der Betreuungskapazität ist nach Rücksprache mit dem Träger des Betreuungsangebots aufgrund der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Träger überdenkt jedoch zzt. eine Ausweitung der Betreuungszeit.

Nach Auskunft der Leitung der Grundschule Schillerschule wird die Schulgemeinschaft keinen Antrag vor Frühjahr 2019 auf Ganztagschule stellen.

Im Stadtteil stehen in der Kita Friedrich-Ebert-Straße 40 Hortplätze für Schulkinder, bis zum Alter von 14 Jahren zur Verfügung. Die Hortkinder besuchen mit großer Mehrheit die Grundschule Schillerschule. Der Hort kann tageweise und in Vollzeit besucht werden. Da die Landeshauptstadt Mainz bei dem Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten für Kinder den Schwerpunkt auf die Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter legt, ist ein Ausbau des städtischen Hortangebotes auf absehbare Zeit nicht möglich. Eine Verlagerung von Hortplätzen ist grundsätzlich nicht möglich, da Hortplätze an die jeweilige Kindertagesstätte organisatorisch und rechtlich gebunden sind, deren Betrieb eine vom Landesjugendamt erteilte Betriebserlaubnis gem. § 45 des Sozialgesetzbuches - Aechtes Buch - (SGB VIII) zu Grunde liegt. Einzelne Weisenauer Kinder werden in anderen, angrenzenden Stadtteilen betreut.

Darüber hinaus gibt es Anbieter von Ferienbereuungsmaßnahmen im Stadtteil, aber auch angrenzenden Stadtteilen, die insbesondere für Kinder im Grundschulalter eine Betreuung während der Schulferien anbieten.